

Vorlage Nr. VI 5/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung einer Teilfläche des F.-W.-Sander-Weges für den Gemeingebrauch gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz

A Problem

Mit Beschluss des Magistrats vom 08.07.1998 (MV VI/129/98) wurde die Entwidmung für den öffentlichen Verkehr der Straße F.-W.-Sander-Weg beschlossen.

2007 wurde von der Firma Richard Bauer GmbH & Co.KG der Bauantrag für die Errichtung der Grünannahmestelle gestellt und genehmigt. Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens war die Sicherstellung der Erschließung der Grünschnittannahme über diese Straße, die der B-Plan 315 ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche ausweist. Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt, ist für jedermann frei begeh- und befahrbar und erweckt aufgrund der vorhandenen Straßenbeschilderung bereits den Eindruck einer öffentlichen Straße.

Das Amt für Straßen- und Brückenbau und Seestadt Immobilien haben das Vermessungs- und Katasteramt gebeten, das Widmungsverfahren des befestigten Teils der Straße, der der Öffentlichkeit als Zufahrt zur Firma Richard Bauer GmbH & Co.KG zur Verfügung steht, einzuleiten.

B Lösung

Die Widmung der Straßen führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage und der Umfang der zu widmenden Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan vom 10.02.2020 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung an. Für personalwirtschaftliche oder klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Belange des Sports und von Menschen mit Behinderung werden durch das Widmungsverfahren nicht berührt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.

...

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die in der Anlage gekennzeichnete Teilfläche der Straße F.-W.-Sander-Weg wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez.
Dr.-Ing. Ehbauer
Stadträtin

Lageplan (Kartenausschnitt) vom 10.02.2020